

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am xx.xx.xxxx die folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 01.07.1985, zuletzt geändert am 24.02.2014 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a.) Satz 3 erhält folgende Fassung: "Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 18 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen.
 - b.) Satz 4 wird wie folgt eingefügt: "Bei ständiger Vertretung soll diese dem für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden."
 - c.) bisheriger Satz 4 wird zu Satz 5
 - d.) bisheriger Satz 5 wird zu Satz 6
 - e.) bisheriger Satz 6 wird zu Satz 7
2. § 18 erhält folgende Fassung:

"Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters"

 - (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
 - (2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten und des Oberbürgermeisters, grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.
 - (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.
3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung."

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, xx.xx.2015

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister